

Fragen und Antworten

zum Regierungsentwurf für ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG
(„Panama-Gesetz“), Bundestagsdrucksache 18/11132 vom 13.02.2017

Auswirkungen auf Kreditbanken, Handel und Industrie

10. April 2017

Kontakt:
Dirk Flamme
Tel.: 030 2462596-19
dirk.flamme@bfach.de



1. Welche Position vertreten die Kreditbanken bei dem Gesetzesvorhaben?

Wir plädieren für Nachbesserungen beim neuen § 154 Abgabenordnung, konkret dafür, bei **Kreditgeschäften** von der Pflicht zur Erfassung

- der **Steuer-IDs** von **Kreditkunden**,
- der **Steuer-IDs und Anschriften** von **wirtschaftlich Berechtigten**

abzusehen.

2. Welche gesetzliche Maßnahme schlagen die Kreditbanken konkret vor?

Die mit dem „Panama-Gesetz“ hinzugefügten Pflichten hängen von der Definition des Begriffs „Konto“ ab. Eine gesetzliche Definition gibt es bisher nicht. Wir fordern daher, dass der Begriff „Konto“ nach § 154 der Abgabenordnung gesetzlich definiert wird und Kreditkonten aus dem Anwendungsbereich dieser Definition ausgenommen werden. Denn nur aufgrund einer sachlich ungerechtfertigten Rechtsauslegung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der BaFin seit dem Jahr 1996 fallen Kreditkonten überhaupt unter den Kontobegriff.

3. Warum fallen Kredite überhaupt unter den Begriff „Konto“?

Dies hat historische Gründe, die heute nicht mehr relevant sind. Kreditkonten passen nicht unter § 154 Abgabenordnung (vgl. Frage 6). Die Einbeziehung lässt sich nur dadurch erklären, dass BMF und BaFin im Jahre 1996 Kredite der Pflicht zur Kundenidentifizierung nach der Abgabenordnung unterwerfen wollten als das Geldwäschegesetz dies noch nicht vorsah. Seit einer Gesetzesnovelle im Jahr 2002 fallen Kreditverträge aber auch unter das Geldwäschegesetz, weshalb Banken Kreditkunden nun auch geldwäscherechtlich identifizieren müssen. Die heute diskutierten neuen Pflichten betreffen Kreditgeschäfte also nur deshalb, weil sie vor 2002 von BMF und BaFin unter die Abgabenordnung gezogen wurden – aus Gründen, die mit dem Abgabenrecht nichts zu tun haben. Bei der Novelle des Geldwäschegesetzes im Jahr 2002 wurde versäumt, dies wieder rückgängig zu machen. Dies muss endlich berichtigt werden.

4. Wie stark ist das Kreditgeschäft quantitativ von dem Gesetzesvorhaben betroffen?

Im Jahr 2016 haben die Mitglieder des Bankenfachverbands allein in der Konsumfinanzierung 11,5 Millionen Verträge abgeschlossen. Der Marktanteil der im Verband organisierten Kreditbanken liegt hier bei 61%. Hinzu kommt eine uns nicht bekannte Zahl von Kreditgeschäften durch Nicht-Banken, z. B. Teilzahlungsgeschäfte des Handels oder Zahlungsziele der Industrie, die Debitorenkonten (= Kreditkonten) nach sich ziehen (vgl. Frage 5). Die Anzahl der *jährlich neu betroffenen Verträge* liegt demnach im deutlich *zweistelligen Millionenbereich*. Kre-



ditgeschäfte sind demnach nicht nur am Rande von der Neuregelung des § 154 Abgabenordnung tangiert, sondern *hauptsächlich von dem Gesetz betroffen*.

5. Warum betreffen die neuen Pflichten neben Banken auch andere Unternehmen?

Die Abgabenordnung ist kein Spezialgesetz für den Finanzsektor. Es ist ein allgemeines Gesetz, das alle Bürger und Unternehmen betrifft. Der Anwendungserlass zu § 154 AO stellt klar: „Die Vorschrift ist nicht auf Kreditinstitute beschränkt, sondern gilt auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und für Privatpersonen.“ Daher werden durch die Gesetzesänderung künftig nicht nur Banken, sondern auch Handel, Industrie und Dienstleister aller Art verpflichtet, sofern sie ein Kreditkonto für den Kunden führen. Dies ist buchhalterisch immer dann notwendig, wenn ein Unternehmen gegen Ratenzahlung liefert (Teilzahlungsgeschäft) oder auf Zahlungsziel verkauft. In allen diesen Fällen liegt „Kredit“ vor, auch wenn es sich nicht um ein klassisches Gelddarlehen handelt. Diese Gesetzesfolgen werden derzeit völlig unterschätzt.

6. Warum passt die Einbeziehung von Krediten nicht zu § 154 Abgabenordnung?

Neben dem Begriff „Konto“ spricht § 154 der Abgabenordnung von „Wertsachen“, „Geld“, „Wertpapieren“, „Kostbarkeiten“, „Verwahrung“, „Pfand“, „Schließfächern“, „Verfügungsberechtigten“ und schließlich auch von „Guthaben“. Mit anderen Worten: Es geht um Vermögen des Kunden. Dies ist auch überzeugend, denn nur Vermögensgegenstände sind von steuerlicher Relevanz, weil sie Erträge generieren können. Außerdem wird mit der Vorschrift verhindert, dass Schwarzgeld anonym bei einer Bank hinterlegt wird. Daher meint auch der Begriff „Konto“ nur Guthabekonten, also Girokonten, Tagesgeldkonten, Festgeldkonten etc. Nur diese beinhalten Vermögen des Kunden. Kreditkonten sind gerade keine Guthabekonten, sondern bilden Verbindlichkeiten ab, die der Kunde noch zurückzahlen muss. Kreditkonten passen nicht zu § 154 AO, werden aber noch immer darunter gefasst.

7. Warum bringt die Einbeziehung von Krediten keinen Vorteil bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung?

Kreditkonten können nicht zur Steuerverkürzung genutzt werden. Auf ihnen liegen keine Vermögen des Kunden und werden keine steuerpflichtigen Erträge erzielt (vgl. Frage 6). Kreditkonten sind rein buchhalterische Konten. Dementsprechend werden Kreditkonten auch in anderen Bereichen mit Bezug zur Bekämpfung von internationaler Steuerhinterziehung als *irrelevant* betrachtet: Kredite fallen weder unter das FATCA-Abkommen mit den USA noch unter den sogenannten Gemeinsamen Meldestandard, der mit vielen anderen Staaten vereinbart wurde. *Nicht einmal die USA interessieren sich für Kredite ihrer Steuerpflichtigen*. Auch der Gesetzentwurf kann nicht erklären, wie Kreditkonten zu einer Steuerverkürzung bei-



tragen sollen. Die Begründung gibt hierzu keine Auskunft. Warum interessiert sich der Staat dafür, wenn ein Bürger seine Waschmaschine finanziert?

8. Ist das Gesetz hilfreich, wenn illegitime Gelder aus Steuerdelikten in den Wirtschaftskreislauf geschleust werden sollen?

Nein. Auch dann bringt das neue Gesetz der Finanzverwaltung keinen Zusatznutzen. Hierfür gibt es bereits das Geldwäschegesetz, das außerdem gerade modernisiert wird. Im Fall von Krediten greifen die Sicherungsmaßnahmen des Geldwäschegesetzes sogar doppelt: Falls verdächtige Gelder auf ein Girokonto fließen oder bar eingezahlt werden sollten, würde dies von den Monitoring-Maßnahmen der Bank erfasst, zu denen die Bank nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet ist. Falls die Gelder zur Tilgung des Kredits verwendet werden sollten, griffe erneut ein Geldwäsche-Monitoring, diesmal jenes der Kreditbank. Dies ist einer der Gründe, warum Geldwäsche mithilfe von Bankkrediten denkbar "ungeeignet" und damit unwahrscheinlich ist. Zum einen ist das Entdeckungsrisiko sehr hoch. Zum anderen wird eine lange "Papierspur" produziert, die den Nachweis im Strafverfahren erheblich erleichtert.

9. Warum schadet die Erhebung der Steuer-ID des Kunden bei Kreditgeschäften deutschen Unternehmen?

Die Erhebung der Steuer-ID des Kunden führt zu *Geschäftsabbrüchen im Konsumentenkreditgeschäft* (Bankfiliale, Ladengeschäft, online). Die 11-stellige Steuer-ID ist keine intuitive Nummer, die sich die meisten Menschen merken oder stets zur Hand haben (anders als die Telefonnummer oder die IBAN, die auf der ec-Karte aufgedruckt ist). Betroffen sind z. B. Finanzierungen von Autos, Küchen, Waschmaschinen, Fahrrädern etc. Es wird jährlich millionenfach zu Problemen kommen, weil Kunden ihre Steuer-ID nicht mitführen oder kennen. Neben den bürokratischen und wirtschaftlichen Folgen führt dies zwangsläufig zu Frust und Verärgerung bei Verbrauchern, Kundenberatern und Geschäftsinhabern. Das Gesetz trifft also neben den Banken auch den Handel, der viele Waren über Kredite finanziert. Der Handel ist ferner direkt betroffen, weil er bei eigenen Teilzahlungsgeschäften Konten im Sinne der Abgabenordnung führt (vgl. Frage 5).

10. Wäre es eine adäquate Lösung für das Kreditgeschäft, wenn Unternehmen die Steuer-ID statt beim Kunden automatisiert beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen könnten?

Nein. Ein Abruf beim Bundeszentralamt produziert einen immensen technischen Aufwand, der sachlich gerechtfertigt sein muss. Eine andere Bezugsquelle für die Steuer-ID ist keine Antwort auf die vorgelagerte Frage, wozu die Steuer-ID bei Kreditgeschäften überhaupt benötigt wird. Der Staat sollte in der Lage sein zu erklären, wozu es erforderlich ist, wenn Unternehmen und Bürger mit neuen Pflich-



ten belastet werden. Bisher bleibt der Gesetzentwurf jede Antwort darauf schuldig, wozu die Datenerfassung ausgerechnet bei Krediten erforderlich ist. Wo liegt der Nutzen für den Staat, wenn er weiß, dass der Bürger sein Auto oder seine Waschmaschine kreditfinanziert?

Der Gesetzgeber sollte außerdem berücksichtigen, dass eine allgemeine abgabenrechtliche Pflicht zum Abruf der Steuer-ID bei Kreditgeschäften nicht nur Banken trifft, sondern alle Unternehmen, die Kreditkonten führen, z. B. den Handel (vgl. Frage 5). Auch diese Unternehmen hätten massive Probleme mit der Umsetzung einer solchen Vorgabe.

11. Warum benachteiligen die Erhebung der Anschriften und Steuer-IDs wirtschaftlich Berechtigter deutsche Unternehmen gegenüber Wettbewerbern im EU-Ausland?

Die Pflicht, zusätzliche Daten des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben, *schadet dem gewerblichen Finanzierungsgeschäft* in Deutschland und damit auch deutschen Herstellern der finanzierten Waren. Banken im EU-Ausland müssen derartige Pflichten nicht einhalten. Denn die zusätzlichen Pflichten sind in der EU-Geldwäscherichtlinie, die die europäischen Vorgaben zum wirtschaftlich Berechtigten enthält, nicht vorgesehen. Die Erweiterung der Abgabenordnung ist daher „Gold Plating“ der 4. Geldwäscherichtlinie außerhalb des Geldwäschegesetzes. Dies *widerspricht dem Koalitionsvertrag (S. 15, 161)*, wo Bürgern und Unternehmen eine „eins-zu-eins“-Umsetzung von EU-Richtlinien versprochen, also eine überschießende Umsetzung abgelehnt wird.

Durch die zusätzlichen Pflichten erleiden deutsche Unternehmen Nachteile auf dem EU-Binnenmarkt. So ist die Finanzierung eines deutschen Exportguts für den französischen Markt durch ein französisches Unternehmen künftig immer unbürokratischer und schneller möglich als die Finanzierung durch ein deutsches Unternehmen. Dies wird Vertrieb und Export deutscher Fahrzeuge, Maschinen und anderer Erzeugnisse deutlich erschweren, weil hierbei häufig auch Finanzierungsfragen eine Rolle spielen.

12. Warum benachteiligen die zusätzlichen Pflichten deutsche Unternehmen gegenüber ausländischen Wettbewerbern sogar bei Geschäften in Deutschland?

Die neuen *Pflichten treffen nur in Deutschland ansässige Unternehmen*. Denn die Abgabenordnung ist ein deutsches Steuergesetz, das selbstverständlich auch nur in Deutschland gilt. So kann etwa eine Bank, die beispielsweise in Luxemburg oder Schweden ansässig ist, ohne die zusätzlichen Pflichten auf dem deutschen Markt Kredite vergeben, z. B. online. Denn im EU-Binnenmarkt gilt Dienstleistungsfreiheit. Die Dienstleistung „Kredit“ kann die Grenze nach Deutschland überschreiten,



während das zugehörige Kreditkonto in dem anderen EU-Mitgliedstaat geführt wird. Damit gelten auch die an das Konto anknüpfenden Erhebungspflichten nicht für den EU-Wettbewerber auf dem deutschen Markt. Der Wettbewerbsnachteil für deutsche Banken auf ihrem Heimatmarkt ist offensichtlich.

Auch von diesem Wettbewerbsnachteil sind andere deutsche Unternehmen genauso betroffen wie Banken, wenn sie Kreditgeschäfte gegenüber Kunden eingehen, z. B. Teilzahlungsgeschäfte (vgl. Frage 5).

13. Was ist so problematisch daran, die Anschriften und Steuer-IDs der wirtschaftlich Berechtigten festzustellen?

Die Erfassung von Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten ist häufig mit großen praktischen Schwierigkeiten und hohem manuellen Aufwand verbunden. Sogar der Bundesrat hat in seiner jüngsten Stellungnahme zum derzeit auf europäischer Ebene verhandelten Entwurf der 5. EU-Geldwäscherichtlinie ([Bundesratsdrucksache 392/16 \(Beschluss\) \(2\)](#), S. 2) auf den „kaum zu kalkulierenden Verwaltungsaufwand“ bei Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten hingewiesen.

Insbesondere bei mehrstufigen Beteiligungsketten mit Auslandsbezug (z. B. bei einer deutschen GmbH mit ausländischen Eigentümern) ist es für verpflichtete Unternehmen bereits äußerst schwierig, *die Person* des oder der wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung zu bringen. Dies geht in aller Regel nicht ohne den Kunden (GmbH), der dem Verpflichteten diese Information zuliefern muss. Unter Umständen hat selbst die GmbH Schwierigkeiten, durch die Beteiligungskette hindurch die natürliche Person zu ermitteln, die letztlich ihr Eigentümer ist und die womöglich in den USA, China, Indien oder Japan sitzt. Aus diesem Grund beschränkt der zurzeit im Bundestag beratene Gesetzentwurf zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie die Nachforschungspflichten zugunsten deutscher Gesellschaften bei der Meldung ihrer eigenen wirtschaftlich Berechtigten ins geplante Transparenzregister ([Bundestagsdrucksache 18/11555](#), Begründung zu § 20 Abs. 1, S. 126): „Sie sind nicht zu eigenen Nachforschungen, möglicherweise eine längere Beteiligungskette hinab, verpflichtet.“

Für verpflichtete Unternehmen, die mit den Gesellschaften Geschäftsbeziehungen eingehen, sind Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten naturgemäß noch schwerer zu beschaffen als für die Gesellschaften selbst. Es wäre daher völlig widersprüchlich und praxisfremd, verpflichteten Unternehmen sogar noch weitergehende Nachforschungspflichten in Form von Erhebungen der Steuer-IDs und Anschriften aufzuerlegen. Es versteht sich von selbst, dass dies ein massives Hemmnis für das Kreditgeschäft mit deutschen Exportgütern und damit auch für den Export selbst darstellt.